

Nr. 5

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. Mai 1922!

Inhalt:

I. Gesetze: 1. Haushaltsplan und 2. Ergänzungen. — 3. Steuergesetz. — II. Bekanntmachungen: Konfirmandenunterricht; Rundgebung gegen Alkohol; Kirchenkollekten.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Gesetze.

Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1922 folgende Kirchengesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden.

**1. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,
betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche
von Mecklenburg-Schwerin
für das Rechnungsjahr 1. April 1922/23.**

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1922/23 wird festgesetzt wie folgt:

| | Einnahme | Ausgabe |
|---------------------------------|--------------|--------------|
| Ordentlicher Haushaltsplan | 14 375 200 M | 14 375 200 M |
| Außerordentlicher Haushaltsplan | 5 500 000 M | 5 500 000 M |

§ 2.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat insbesondere die erhobenen Kirchensteuern zu vereinnahmen und mit den

sonstigen Einnahmen zur Deckung der planmäßigen Ausgaben zu verwenden. Der Überschuß der Rechnung ist in die Rechnung des folgenden Jahres zu übertragen.

§ 4.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie vom Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 5.

Soweit die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen und es der Inanspruchnahme eines Kredits bedarf, ist zu solcher Maßnahme des Oberkirchenrats die Zustimmung des Synodalausschusses erforderlich. Dies gilt insbesondere auch von Anleihen mit bestimmter Kündigungsfrist und regelmäßigem Kapitalabtrag.

Ordentlicher Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.

Einnahme.

| | |
|---|--------------|
| I. Überschuß aus dem außerordentlichen Haushaltsplan | 2 754 200 M |
| II. Aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer des Jahres 1921 abzüglich der Erhebungsgebühr | 8 000 000 „ |
| III. Aus der Pfründenabgabe | 1 000 000 „ |
| IV. Aus Gebühren | 20 000 „ |
| V. Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Ober- kirchenrat | 1 000 „ |
| VI. Aus Anleihe zur Deckung des Unterschusses | 2 600 000 „ |
| Gesamteinnahme | 14 375 200 M |

Ausgabe.

| | |
|---|-------------|
| I. Landessynode, Synodalausschuß usw. | 150 000 M |
| II. Oberkirchenrat | 1 475 000 „ |
| III. Landesuperintendenten | 701 500 „ |
| IV. Kirchensekretäre | 24 000 „ |
| V. Präpste: | |
| a) Funktionszulage 3000 M × 36 | 108 000 „ |
| b) Büro- und Portokosten 1000 M × 36 | 36 000 „ |
| VI. Prüfungskommissionen: | |
| a) Vergütung von 600 M an 8 Mitglieder = 4800 M | |
| b) Zehrungs- und Reisekosten | 10 200 M |
| VII. Predigerseminar | 45 000 „ |
| VIII. 1. Landesgeistlicher für Innere Mission 2000 M Woh- nungsgeld, 8000 M Funktionszulage und 10 000 M für Büro, zusammen | 20 000 „ |
| 2. Pastor für Innere Mission in Rostock, Gehalt 50 880 M und für Schreibhilfe und Porto 1000 M, zusammen | 51 900 „ |

| | |
|--|-----------------------------------|
| 3. Jugendpastor in Schwerin, Gehalt 44 250 <i>M</i> und für Schreibhilfe 5000 <i>M</i> | 49 300 <i>M</i> |
| 4. Pastor für kirchliche Arbeit in der Presse und dessen Büro ($\frac{3}{4}$ Jahr) | 75 000 „ |
| IX. Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats | 24 500 „ |
| X. Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Kirchenmusikmeister | 100 000 „ |
| XI. 1. Zuschuß zum Einkommen der Pastoren für 1922/23 | 9 000 000 „ |
| 2. Zuschuß zum Einkommen von Hilfspredigern für 1922/23 | 135 000 „ |
| XII. Zur Aufbesserung des Einkommens der Kantoren, Küster, Organisten und sonstigen Kirchendiener | 600 000 „ |
| XIII. Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden und notleidenden Araren | 500 000 „ |
| XIV. Übernahme der Pfarrwitwenabgabe (Dezima) | 50 000 „ |
| XV. Übernahme der Zahlungen an die Emeritierungskasse | 34 900 „ |
| XVI. Zuschuß an Stift Bethlehem | 100 000 „ |
| XVII. Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission | 150 000 „ |
| XVIII. Für Anstellung zweier Pastoren an der Heiligen Geist-Gemeinde Rostock | 130 000 „ |
| XIX. Beiträge: | |
| 1. Zum Deutschen Evangelischen Kirchentag und Eisener Konferenz | 3 000 „ |
| 2. Zum Institut für palästinische Altertumswissenschaft | 1 000 „ |
| XX. Zuschuß zum Kirchlichen Amtsblatt | 1 000 „ |
| XXI. Kosten der Revision der Rechnungen | 5 000 „ |
| XXII. Kosten der Kirchengerichte | 10 000 „ |
| XXIII. Unterstützungen und Vorschüsse | 600 000 „ |
| XXIV. Zur Verzinsung der Vorschüsse des Staates für das Vierteljahr vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 | 63 000 „ |
| XXV. Für die Presse und Unvorhergesehenes | 117 100 „ |
| | <u>14 375 200 <i>M</i></u> |
| | Gesamtausgabe 14 375 200 <i>M</i> |

Abschluß:

| | |
|----------|---------------------|
| Einnahme | 14 375 200 <i>M</i> |
| Ausgabe | 14 375 200 <i>M</i> |

gleichlich aus.

Außerordentlicher Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.

Einnahme.

| | |
|---|--------------------|
| Aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer aus dem Jahre 1920 abzüglich der Erhebungsgebühr | 5 500 000 <i>M</i> |
|---|--------------------|

Ausgabe.

| | |
|---|--------------------|
| 1. 1. Zuschuß zu dem Einkommen der Pastoren für 1920/21 | 1 200 800 <i>M</i> |
| 2. Zuschuß zu dem Einkommen der Pastoren für 1921/22 | 1 300 500 „ |

| | | |
|--|----------|-------------|
| II. Zuschuß zum Einkommen eines Landesuperintendenten: | | |
| a) für 1920/21 | 8 572 M | |
| b) für 1921/22 | 25 982 M | 34 500 M |
| III. Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger für 1920/21 und 1921/22 | | |
| | | 210 000 „ |
| IV. Zur Deckung des Mehrbedarfs im ordentlichen Haushaltsplan | | |
| | | 2 754 200 „ |
| | Ausgabe | 5 500 000 M |
| Abchluß: | | |
| Einnahme | | 5 500 000 M |
| Ausgabe | | 5 500 000 M |
| gleicht sich aus. | | |

2. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betr. den Voranschlag für die Ausgaben der Landeskirche.

I. Ordentlicher Etat.

Zur Ausgabe:

Ziffer IV: Die Höhe der einem Kirchensekretär zu zahlenden Vergütung für Arbeitsleistung und Reisekosten wird von dem Oberkirchenrat im Einzelfalle gegebenenfalls auf Grund einer Verhandlung mit dem Kirchensekretär festgestellt.

Ziffer XI: 1. Es bleibt vorbehalten, Pastoren mit höherem Dienstalter in die Gruppe XI aufrücken zu lassen.

2. Der Notlage Folge gebend, hat die Landessynode die Heranziehung des Überschusses der wohlhabenden Pfarren zur Aufbesserung der unzureichenden Pfründeneinkünfte beschlossen. Sie behält sich jedoch eine Nachprüfung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren usw., für das Rechnungsjahr 1924/25 und folgende vor.

3. Der Oberkirchenrat hat den Geistlichen anheimzugeben, daß nicht eine dingliche Belastung bildende Vierzeitenopfer nicht mehr einsammeln zu lassen.

Ziffer XII: Die eingestellte Summe ist zu verwenden

- a) zur Aufbesserung der Küsterschullehrer durch den Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles;
- b) zur Ausstattung der Gemeinden zwecks Aufbesserung des Einkommens der von ihnen angestellten Kirchenbeamten, die nicht Lehrer sind.

Ziffer XIII: Aus den Erträgen der Kirchensteuer können mit den im Voranschlag dafür ausgeworfenen Mitteln Unterstützungen an einzelne Gemeinden gezahlt werden.

Dazu wird als Verwaltungsgrundsatz anerkannt:

- a) Aus den Mitteln der Kirchenärare sind notwendige Ausgaben des Kirchengemeinderats zu bestreiten.
- b) Wohlhabenden Kirchenäraren kann durch den Oberkirchenrat die Abgabe eines Teiles ihrer Überschüsse zur Verwendung für allgemeine

kirchliche Zwecke nach Gehör des Landesuperintendenten und des Kirchengemeinderats mit Zustimmung des Synodalausschusses auf-erlegt werden.

Ziffer XIV und XV: Die Pfarrwitwenabgabe (Dezima) und die Zahlungen an die Emeritierungskasse sollen den Pastoren aus der Allgemeinen Pfarrkasse erstattet werden.

Ziffer XXI: Die Landessynode hat einen Ausschuß von 3 Mitgliedern gewählt für die Revision der Rechnung und Kasse des Oberkirchenrats, gegebenenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen. Der Ausschuß hat der Synode zwecks Erteilung der Entlastung zu berichten.

II. Außerordentlicher Stat.

Zu I: Daß nach dem Kirchengesetz, betr. die Diensteinkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren, den Pröpsten, Pastoren und Hilfsgeistlichen gewährleistete Diensteinkommen soll ihnen ohne Anrechnung von Dienstaufwand mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 ab nach den Grundsätzen gewährt werden, welche für den betreffenden Zeitraum für die Staatsbeamten gegolten haben, jedoch haben sie sich die ihnen bereits geleisteten Vorschüsse in Gegenrechnung bringen zu lassen. Haben sie größere Vorschüsse erhalten, als sie an Diensteinkommen zu beanspruchen haben, so haben sie das Mehrerhaltene binnen einer Frist von sechs Monaten an die Allgemeine Pfarrkasse zurückzuzahlen. Die Nachzahlung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der etwaigen Notlage des Empfangsberechtigten innerhalb des Rechnungsjahres 1922/23.

Diese Bestimmungen können von der Landessynode aufgehoben oder geändert werden.

3. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betreffend Erhebung von Kirchensteuern.

§ 1.

Von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist für das Rechnungsjahr 1922 ein Zuschlag von 5 vom Hundert der veranlagten Reichseinkommensteuer des Rechnungsjahres 1921 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922 zu erheben.

§ 2.

Ein Zuschlag in gleicher Höhe und in vollem Jahresbetrage soll auch künftig für jedes Kirchensteuer-Rechnungsjahr von der für das abgelaufene Kalenderjahr zur Erhebung gelangenden Reichseinkommensteuer erhoben werden, falls kein abändernder Beschluß der Landessynode ergeht.

§ 3.

Daß Kirchensteuer-Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die bis zum 31. Dezember 1921 ihren Aus-

tritt aus der evangelisch-lutherischen Kirche erklärt haben, sollen zu einer Kirchensteuer nicht herangezogen werden.

§ 5.

Die Kirchensteuer wird durch den Oberkirchenrat verwaltet, welcher auch die Steuer auf Antrag stunden und ganz oder teilweise erlassen kann.

§ 6.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers haben die Finanzämter die Kirchensteuer zu erheben und an die Kasse des Oberkirchenrats oder an die von diesem bestimmte andere Kasse abzuführen.

§ 7.

Für Beschwerden in Kirchensteuerfachen sind die Bestimmungen des § 10 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1921 maßgebend.

Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides einzulegen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Bekanntmachungen.

G.-Nr. 4525 a.

In Ausführung eines Beschlusses der 1. ordentlichen Landes Synode vom 6. d.S. Mtz. verfügt der Oberkirchenrat das Folgende:

1. Der Konfirmandenunterricht hat in diesem Jahre nach den großen Ferien zu beginnen, soweit nicht örtliche Verhältnisse entgegenstehen, spätestens jedoch mit dem Schulbeginn nach den Herbstferien.
2. Schüler und Schülerinnen können zur Konfirmation nur zugelassen werden, wenn sie, wo es irgend möglich ist, auch während des Konfirmandenunterrichts am Religionsunterricht in der Schule teilnehmen.
3. Die Konfirmandenstunden sind so zu legen, daß der Religionsunterricht der Schule (zum mindesten am Pfarrort) dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Herren Pastoren werden aufgefordert, hiernach mit der Einrichtung ihres Konfirmandenunterrichtes zu verfahren, soweit es nötig ist, im Benehmen mit den Lehrern ihrer Gemeinden.

Schwerin, den 17. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 4589.

Auf Grund einer Entschliebung der Landessynode vom 8. Mai 1922 werden die Herren Pastoren hierdurch aufgefordert, nach Besprechung mit den Kirchengemeinderäten, die nachstehende Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart, der offiziellen Vertretung der 28 deutschen Landeskirchen, vom 14. September 1921, an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage des laufenden Kirchenjahres von den Kanzeln zur Verlesung zu bringen.

Schwerin, den 16. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart.

Der Kirchentag weist mit ernster Sorge die evangelischen Gemeinden auf die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus hin. Soll der Trunk die Kraft unseres geschlagenen und verarmten Volkes noch weiter zerrütten? Sollen weiter wichtige Nährstoffe durch Herstellen von Bier und Branntwein hungernden Volksschichten entzogen werden? Sollen weiter Milliarden ins Ausland strömen, um dafür Wein, Sekt, Liköre, Sprit und Branntwein einzutauschen? Wird nicht durch dies alles auch der sittliche Aufbau unseres Volkes nahezu unmöglich gemacht?

Der Kirchentag bedauert um der Gesundung unseres Volkes willen, daß die in schwerer Kriegszeit bewährten Maßnahmen: der frühe Schluß der Schankstellen und die Beschränkung im Ausschank berauscher Getränke, aufgehoben sind.

Der Kirchentag begrüßt alle Bestrebungen, namentlich weiter Kreise der deutschen Jugendbewegung, die den Kampf gegen den Alkohol kraftvoll aufgenommen haben, und ruft in alle Gemeinden hinein: „Helft mit in diesem Kampfe!“

G.-Nr. 4692.

Nachdem die Landessynode beschlossen hat, daß jährlich zwei Kirchenkollekten zum Besten des kirchlichen Notstandsfonds gehalten werden sollen, schreibt der Oberkirchenrat hierdurch vor, daß die eine der genannten Kirchenkollekten in jedem Jahre am Sonntage Septuagesimä, die andere am 3. Sonntage des Monats Oktober vorzunehmen ist. Die Erträge sind jedesmal alsbald an die Kasse des Oberkirchenrats einzufenden.

Schwerin, den 15. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 11298.

Die Herren Pastoren werden hierdurch aufgefordert, an einem Sonntage im Monat September d. Js. eine Kirchenkollekte zum Besten der evangelisch-sozialen Schule in Spandau zu halten und den Ertrag alsbald an die Kasse des Oberkirchenrats einzusenden. Wie wichtig es ist, Führer in kirchlich-sozialer Arbeit auszubilden, ist den Herren Pastoren bekannt; die genannte Schule dient diesem Zweck.

Schwerin, den 15. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 4525 d.

Infolge eines Beschlusses der Landessynode vom 8. d. Mts. verfügt der Oberkirchenrat hierdurch, daß die bisher erlaubte Kollekte für die Judenmission am 10. Sonntag nach Trinitatis künftig als verbindlich gelten soll. Die Erträge der Kollekte sind an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden.

Schwerin, den 17. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 4442.

Folgende Kirchenkollekten sind zu erheben und werden wieder in Erinnerung gebracht:

I. alljährlich:

- a) **Neujahr:** für die **Innere Mission**. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse zu Schwerin, Königstr. 19. Postscheckkonto Hamburg 35 682. Bankkonto Nr. 12360 bei der Mecklb. Depositen- und Wechselbank.
- b) **Septuagesimä:** für den **kirchlichen Notstandsfonds**. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
- c) **Karfreitag oder Himmelfahrt:** für die **Innere Mission**. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
- d) **Jubilate oder 1. nach Trinitatis:** für die **Mecklb. Bibelgesellschaft**. Ertrag an Pastor D. Schmalz in Schwerin, Bismarckstr. 11.
- e) **Pfingsten:** für die **Heidenmission (Leipziger Mission)**. Ertrag an Amtshauptmann Reinhardt (Gadebusch). Postscheckkonto Hamburg 609, Ersparnis-Anstalt Schwerin, Konto 2509.
- f) **Am 10. Sonntage n. Trinitatis:** für die **Judenmission**. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
- g) **Am 3. Sonntage des Monats Oktober:** für den **kirchlichen Notstandsfonds**. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
- h) **Reformationsfest:** für den evangelisch-lutherischen **Gotteskasten**. Ertrag an Domprediger Dix in Güstrow oder die Präpste.

- i) **An den Buß- und Bettagen:** für die Hausarmen der Gemeinde bezw. für Gemeindepflege an die betreffenden Pastoren.
- k) **Weihnachten:** für das Stift Bethlehem in Ludwigslust. Ertrag an das Stift.
- l) **An einem Sonntage nach freier Wahl:** für das Anna-Hospital zu Schwerin. Ertrag an Landdrost a. D. von Blücher in Schwerin, Obotritenring 9.

II. Zurzeit laufend:

- a) **Zwischen Ostern und dem 2. Sonntag nach Trinitatis:** für das Alexandra-Werk in Schwerin. Ertrag bis zum 1. Juli an die Oberkirchenrats-Kasse.
- b) **Am 2. Sonntage n. Trinitatis:** für die „Altershilfe des Deutschen Volkes“. Ertrag bis zum 1. Juli an die Oberkirchenrats-Kasse. Diese Kollekte ist für das laufende Jahr in denjenigen Gemeinden, in denen obsevdanzmäßig am Buß- und Bettag vor der Ernte für die Hausarmen kollektiert wird, an einem der vorhergehenden Sonntage abzuhalten.
- c) **An einem Sonntage im Monat September:** für die evangelisch-soziale Schule in Spandau. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.

Schwerin, den 5. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Seite 40
(leer)